

## **Vereinsbeschlüsse der Bungalow-Siedlung Rodlera e.V. mit Dauerwirkung**

**37/91** Jedes Vorstandsmitglied erhält zum 65. Geburtstag 50 € und einen Blumenstrauß

**07/92** Abfindung für Vorstands- und Revisionskommissionsmitglieder bei Ausscheiden aus dieser Tätigkeit:

- Bis 5 Jahre 20 € und Blumenstrauß
- Bis 10 Jahre 50 € und Blumenstrauß
- Bis 15 Jahre 75 € und Blumenstrauß
- Bis 20 Jahre 100 € und Blumenstrauß
- Bis 25 Jahre 125 € und Blumenstrauß
- Bis 30 Jahre 150 € und Blumenstrauß

**11/93** Ab 1993 wird anteilig Wassergeld an die Siedler der Siedlung Rodlera berechnet.

**06/94** Für jede Mahnung werden den Siedlern 6 Euro zuzüglich Porto berechnet.

**07/94** Wenn vom Siedler das im Lastschriftverfahren eingezogene Gelder von der Bank wieder rückbelastet wird, wird die dafür angefallene Bankgebühr den Siedlern Rechnung gestellt

**04/00** Die Bewirtschaftung der vereinseigenen Kioske wird wegen Nichtnotwendigkeit und zu erwartender Unruhe abgelehnt.

**05/01** Die Funktion Kultur/Sport wird nicht wieder besetzt und mit der Funktion Ordnung/Sicherheit zusammengeführt.

**04/03** Die Gebühr für die private Nutzung der Mehrzweckhalle/des Freiluftgeländes wird auf 30 € pro Tag festgelegt.

**04/08** Die Einstellgebühren für Wasserfahrzeuge werden wie folgt abgeändert:

- Segelboote und Wassertreter: 39 €
- Paddelboote und Surfbretter: 13 €

**06/15** Angleichung der Einstellgebühren für Surfbretter: 30 € je Saison ab 2015

**07/18** Der Vorstand wird ermächtigt, die für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung des Pachtgeländes erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu treffen, dabei darf der Vorstand für die Siedler Verpflichtungen eingehen, deren Wert 2.000 € im Einzelfall nicht übersteigt. Alle darüber hinaus zur ordnungsgemäßen Instandhaltung und Instandsetzung erforderlichen Maßnahmen hat die Siedlergemeinschaft zu entscheiden.

**03/22** Ab 2023 wird die Pacht jeweils zum 01.03. eines Jahres abgebucht. Die Abrechnung über die von den Siedlern geleisteten Kostenvorauszahlungen soll bis zur Jahreshauptversammlung, die bis spätestens zum 31.05. eines jeden Jahres stattfinden muss, vorliegen und wird dann in der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung

gestellt. Die Abbuchung bzw. Überweisung der Kosten wird dann bis spätestens 20.06. eines Jahres erfolgen. Wird aus einem vom Verein nicht zu vertretenden Umstand die Jahreshauptversammlung nicht bis zum 31.05. durchgeführt, sind von den Siedlern zunächst Vorauszahlungen auf Basis einer zu stellenden Vorschussrechnung fällig und zu bezahlen. Über die Abrechnung selbst entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

**02/23** Der Zweckverband Talsperre Pöhl hat mit Wirkung ab der Saison 2023 die jährliche Pacht pro Parzelle auf 300 € angehoben. Die Jahreshauptversammlung stimmt dieser Pachterhöhung zu.

**13/23** Der Vorrang der Regelungen in der Vereinssatzung vor allen anderen vereinsinternen Regelungen, wie z.B. Unterpachtvertrag und Siedlungsordnung wird bei auftretenden widersprechenden Regelungen beschlossen. 02/24 Die Siedlungsordnung wird in Ziffer 3.2. wie folgt geändert:

Zur Gewährleistung des Erholungswertes in der Siedlung sind vorbehaltlich der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen folgende Ruhezeiten einzuhalten:

- während der Zeit vom 16.05. bis 15.09. (unverändert)
- Mittagsruhe: 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr
- Nachtruhe: 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr
- während der Zeit vom 16.09. bis 15.05.
- Mittagsruhe: Entfällt vollständig
- Nachtruhe: 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr
- hiervon ausgenommen sind das Wochenende sowie Feiertage

**05/24** Die von den Siedlern zu erbringenden unentgeltlichen Arbeitsstunden betragen unverändert 4 Stunden je Saison. Bei Nichterfüllung dieser Arbeitsstunden ist ab 2024 je nicht geleisteter Stunde ein Betrag i.H.v. 30,00 € an den Verein zu bezahlen.

**12/24** Jeder Siedler, der an einem bestimmten Tag einem Arbeitseinsatz zugeteilt wurde, ist ab der Saison 2025 verpflichtet, dem Vorstand oder dem Arbeitseinsatzleiter 7 Tage vorher mitzuteilen, wenn eine Teilnahme nicht gewährleistet werden kann. Fehlt ein Siedler unentschuldigt oder kann für eine kürzere Absage keine Rechtfertigung nachgewiesen werden (z.B. plötzlich aufgetretene Krankheit, Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel, sonstige nicht vorhersehbare Hinderungsgründe), erhöhen sich die jährlich von dem betroffenen Mitglied zu leistenden Arbeitsstunden in diesem Jahr um 1 Stunde, die tatsächlich erbracht werden oder vergütet werden muss.

**13/24** Im Falle des Wechsels eines Eigentümers eines Bungalows fällt ab 04.05.2024 ein einmaliges Bearbeitungsentgelt i.H.v. 40 € an. Der Veräußerer haftet mit dem Erwerber für dieses Bearbeitungsentgelt als Gesamtschuldner. Des Bearbeitungsentgelt wird unabhängig von Verwandtschaftsgrad mit Aufnahme des Erwerbers in den Verein fällig und betrifft jeden Eigentumswechsel an einem Bungalow.

**15/24** Für die Nutzung eines Schlauchs zur Befüllung von Wasservorratsbehältern wird eine einheitliche Saisongebühr von 15 € erhoben.

**06/25** Für die Vermietung der Mehrzweckhalle an vereinsfremde Personen, Personenvereinigungen oder juristische Personen wird pro Vermietung von bis zu 24 Stunden ein Betrag i.H.v. 50,00 € erhoben und für die Einlagerung von Wasserfahrzeugen

außerhalb der Saison ebenfalls ein Entgelt von 50,00 € für Vereinsfremde (dann für den gesamten Zeitraum der Einlagerung jeweils von Oktober bis März.

**10/25** Ab dem 17.05.2025 wird für jedes neue Mitglied des Vereins eine Eintrittsgebühr von 500 € erhoben, welche in das Vereinsvermögen übergeht. Ausgenommen von dieser Regelung werden weiterhin Übergaben, Verkäufe, Schenkungen, Veräußerungen an Angehörige ersten Grades und Kindeskinde (Enkel) und neue Mitglieder des Vereins ohne gleichzeitige Übernahme eines Bungalows

**02/26** Die Siedlungsordnung zu Ziffer 1.2. wird ergänzt, aufgenommen wird folgende neue Regelung: „Ausgenommen von dieser Regelung sind elektrisch betriebene Fortbewegungsmittel, sofern diese im Siedlungsgelände mit Schrittgeschwindigkeit fahren sowie elektrische Krankenfahrstühle, deren Nutzer aus medizinischen Gründen auf das Fortbewegungsmittel angewiesen sind. Die vorstehende Ausnahmeregelung erfasst ausdrücklich nicht zugleich E- Motorräder und E- Mopeds.

**04/26** In Abänderung der Siedlungsordnung 7.7 wird beschlossen, dass vorhandene Hecken und Sträucher eines regelmäßigen Zuschnitts bedürfen und eine Wuchshöhe von 1,80 m nicht übersteigen dürfen. Das Maß der Wuchshöhe wird bestimmt ab Pflanzenaustritt aus dem Erdreich. Handelt es sich um einen unmittelbaren Sichtschutz am Ende einer Terrasse, wird die Wuchshöhe ab Terrassenoberkante bestimmt.

**05/26** Die Anschaffung von Halterungen für Wasserfahrzeuge unterhalb der Fläche der Mehrzweckhalle wird beschlossen. Eine Zuweisung der dortigen Liegeplätze erfolgt durch den Vorstand. In den zugewiesenen Bereichen haben die Eigentümer/Besitzer der Wasserfahrzeuge die Liegeflächen regelmäßig zu pflegen auf eigene Kosten und ohne Anrechnung auf die Pflichtstunden.

**06/26** Die Nutzer von Vereinsflächen für die Ablagerung von Wasserfahrzeugen aller außerhalb der zugewiesenen Flächen gemäß Beschlussvorlage 05/26 sind verpflichtet, eine dauerhafte Pflege der Liegeplätze auf eigene Kosten und ohne Anrechnung auf die Pflichtstunden vorzunehmen (Grünflächenpflege mindestens 1 m umlaufend um das jeweilige Wasserfahrzeug).

**12/26** In Abänderung zur Siedlungsordnung in Ziffer 7.3.c, welches die Ausdehnung der Terrassenüberdachung nach vorn betrifft, heißt es künftig: „Die Ausdehnung nach vorn darf jedoch die Länge von max. 4,00 m (statt bisher 3,5 m) nicht überschreiten, gemessen von der ursprünglichen Bungalow- Vorderfront (ohne Anbauten und Dachüberstand).

**13/26** Die Vereinssatzung wird in § 13.2.c geändert und Siedlungsordnung Z.8.1

c) ein angemessenes Verwarnung-bzw. Ordnungsgeld von 10,00 €- 1.000,00 € im Einzelfall. Über diese Sanktionen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes oder Siedlers im Beschlusswege mit Stimmenmehrheit unter Berücksichtigung des Einzelfalls, der Schwere des Verstoßes, seiner Folgen nach billigem Ermessen. Das Vereinsmitglied muss sich das Verhalten einer Person seines Hausstandes oder Besuchers, von ihm beauftragter Personen oder Unternehmen zurechnen lassen.

Entsprechend wird in der Siedlungsordnung in Z.8.1 die Höhe des Ordnungsgeldes von bisher 10,00-500,00 Euro auf 10,00 – 1000,00 Euro geändert.